

Wo gehen die Kinder von Flüchtlingen in die Schule?

Autor(en): **Carl, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun**

Band (Jahr): **76 (2014)**

Heft 6: **Migration**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wo gehen die Kinder von Flüchtlingen in die Schule?

Nach der Zuweisung zum Kanton Graubünden halten sich die Asylsuchenden in einer ersten Phase im Erstaufnahmezentrum in Chur auf. Familien mit schulpflichtigen Kindern werden rasch einem Transitzentrum (Kollektivunterkunft) mit bestehender Schule zugewiesen.

VON GEORG CARL, LEITER ASYL UND VOLLZUG, AMT FÜR MIGRATION UND ZIVILRECHT GR

Schulbetrieb in Kollektivunterkünften des Kantons

In Kollektivunterkünften des Kantons werden Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen untergebracht und auch beschult, welche keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Das Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden ist derzeit an den Standorten Schluen und Davos Laret Schulträger. Im TRZ Löwenberg in Schluen wird zudem ein Kindergarten betrieben. (siehe Seite 12)

Der kantonale Lehrplan und die Lektionentafel für die Primar- und Sekundarstufe I werden den Möglichkeiten entsprechend individuell auf die einzelnen Kinder umgesetzt. Die Schülerinnen und Schüler eignen sich Deutsch zulasten anderer Fächer an.

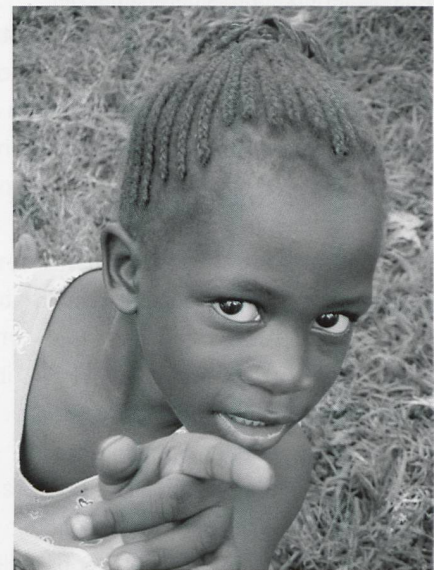
Einer Schulklasse können somit Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I zugeteilt werden. Dabei unterscheiden die Schulen in den Kollektivunterkünften nicht zwischen Real- und Sekundarstufe I. Die jährliche Schulzeit in den Schulen der Kollektivzentren beträgt 42 Schulwochen.

In der Gemeinde

■ Asylsuchenden im Kanton Graubünden ist es möglich zu arbeiten. Das geltende Asylgesetz sieht eine Warte-

frist von drei Monaten ab Einreichung des Asylgesuches vor. Einzelpersonen oder Familien, welche aufgrund einer Erwerbstätigkeit wirtschaftlich zumindest teilweise unabhängig sind, haben die Möglichkeit, selbständig zu leben und eine Wohnung zu mieten. Deren Kinder werden auch in den Regelstrukturen der Gemeinden beschult. Ebenfalls in den Regelstrukturen der Gemeinden werden Kinder von Familien beschult, denen Asyl gewährt wurde oder solche die als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen wurden.

■ Die in bestimmten Einzelfällen sehr lange Dauer der Asylverfahren hat bezüglich der damit verbundenen längeren Aufenthaltsdauer von Familien mit schulpflichtigen Kindern auch Auswirkungen. Es kommt deshalb in Einzelfällen vor, dass die Schulen in den Kollektivunterkünften den betroffenen Kindern in der Vermittlung eines lerngerechten Schulstoffes nicht mehr genügen können. In diesen Ausnahmefällen erstellt die zuständige Lehrperson in Zusammenarbeit mit einer externen pädagogischen Beratung einen Lernstandsbericht. Sind die entsprechenden schulischen Voraussetzungen gegeben und die nötigen sprachlichen Kompetenzen vorhanden, wird die Leitung der Schule beauftragt, zusammen mit den Betroffenen die notwendigen Schritte für den Eintritt in die Regelschule einzuleiten. Die Beurteilung der Lehrperson



ist durch diese zu begründen und dem Kind und seinen Eltern anlässlich eines persönlichen Gesprächs mitzuteilen. Liegt eine positive Beurteilung der Lehrperson vor, so wird im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde bzw. Schule die Umsetzung in die Wege geleitet.

■ Für Kinder und Jugendliche, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen sind, besteht ein gesetzlich verankerter Integrationsauftrag. Auch diese Jugendlichen werden mit demselben Verfahren einer Gemeinde zugeführt, sofern die schulischen Voraussetzungen bzw. die sprachlichen Kompetenzen genügen. Sonst erfolgt – im Hinblick auf den Übertritt in die Regelschule – eine periodische Standortbestimmung.